

Satzung des Radfahrvereins „Wald-Heil“ Stegen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Radfahrverein „Wald-Heil“ Stegen e.V.. Er hat seinen Sitz in Stegen i. Brsg.. Er ist Mitglied im Badischen Radsport-Verband e.V..

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) aktiven Mitgliedern
- 2) passiven Mitgliedern
- 3) Ehrenmitgliedern

Aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Ehrenmitglied kann werden, wer ununterbrochen 10 Jahre dem Verein angehört, oder wer sich um die Förderung des Vereins besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes und durch Aushändigung einer Urkunde. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Antragsteller ohne Gründe schriftlich mitgeteilt. Für die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist mit der Anmeldung eine schriftliche Erlaubnis der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt ist. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds ungeachtet der Verpflichtung zur Zahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände oder Wiedergutmachung von verursachtem Schaden.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Verein, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keine Rechte auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus folgenden Gründen:

- a) Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Jahresende nicht nachgekommen ist und trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung und groben unsportlichem Verhalten.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstigen, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen.
- d) Wenn die Mitgliedschaft zu persönlichen Geschäften oder sonstigen eigennützigen Zwecken missbraucht wird.

Dem betreffenden Mitglied muss vor der Entscheidung Gehör gewährt werden. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen sie kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben gleich Rechte. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Alle Mitglieder haben die Pflicht, dieser Satzung gewissenhaft zu folgen und sich rege am Vereinsleben zu beteiligen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen der Anschrift und E-Mail, sowie Änderung der Bankverbindung. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder und Gebühren
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) Sonstige Einnahmen.

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührenordnung festgelegt.

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Bei besonderen Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Dies kann in dringenden Fällen auch nachträglich geschehen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres, statt.

Der Termin muss vom Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder mitgeteilt werden. Die Einladung kann auf elektronischem Weg, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, zugesandt werden. Sollte ein elektronischer Kommunikationsweg nicht verfügbar sein, wird die Einladung per Post zugesandt. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung, müssen vor deren Beginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Kassenprüferbericht
- c) Wahl des Versammlungsleiters
- d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse
- f) Anträge
- g) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch die Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens 3 Stunden vor Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, den Vorstand und die Ausschüsse zu entlasten. Er leitet die Versammlung bis ein erster Vorsitzender ordnungsgemäß gewählt ist. Alle Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit nach Vorschlag durch Zuruf, auf Wunsch eines Mitgliedes

jedoch geheim. Der Versammlungsleiter darf kein Vorstandsmitglied sein.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, durch Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren von mindestens 1/3 der Mitglieder, wenn besonders dringende Umstände vorliegen. Sie hat keine feste Tagesordnung. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 1. dem ersten Vorsitzenden
- 2. dem zweiten Vorsitzenden
- 3. dem Schriftführer
- 4. dem Kassenwart
- 5. dem Vorstand Tradition & Brauchtum
- 6. dem/der Sportwart
- 7. dem Jugendleiter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Vorstandsämter gleichzeitig bekleiden.

Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Sportwart, und zwar jeder einzeln. Er führt die Geschäfte, verwaltet das Vermögen und vertritt den Verein nach außen und vor Gericht. Er beruft und leitet die regelmäßigen Vorstandssitzungen. Diese können in Präsenz, virtueller Form oder einer Kombination stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

Der Vorstand vertritt den Verein auf allen Mitgliederversammlungen der übergeordneten Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, gemäß der jeweiligen Stimm- und Delegiertenzahl. Sind mehr Delegiertenplätze verfügbar als aus dem Vorstand zur Verfügung stehen, ist dieser ermächtigt weitere Delegierte einzusetzen.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern (Beisitzer), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Beisitzer haben den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes als Berater hinzuzuziehen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung Ausschüsse einzusetzen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Mitglieder als Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen für die Dauer des Amtes kein anderes Vorstandsamt bekleiden. Die Kassenprüfer überwachen die Richtigkeit der Kassenführung durch Einsichtnahme in die Bücher und Konten und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Haftung, Datenschutz & Persönlichkeitsrechte

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtung widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen

Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Diese Pflicht

besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden aus dem Verein hinaus. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen

Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 17 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Stegen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Zusatzbestimmung

Zu dieser Satzung können Ausführungs- und Zusatzbestimmungen erlassen werden.

Die Satzung tritt in Kraft durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 4. März 1972.

Stegen, den 4. März 1972
Stegen, den 17. März 1984
Stegen, den 6. März 1999
Stegen, den 21. März 2003
Stegen, den 4. März 2005
Stegen, den 22. März 2013
Stegen, den 14. März 2025